

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

20. Dezember 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse zu Raftenberg betreffend, Seite 211.  
 Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 221.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[111] Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erhaltenem Vortrag im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst beschlossen, die Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse zu Raftenberg zu genehmigen und derselben, unter widerruflicher Bestätigung der nachstehenden Satzungen, die juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Aeußern und Innern.  
 v. Groß.

### Satzungen der Gemeinde-Sparkasse zu Raftenberg.

#### Zweck der Sparkasse.

§ 1.

Die Gemeinde-Sparkasse zu Raftenberg hat den Zweck, vorzugsweise Minderbemittelten Gelegenheit zu geben, Ersparnisse sicher und verzinstlich anzulegen.

#### Einlagen und deren Höhe.

§ 2.

Die geringste Einlage beträgt „Eine Mark“, doch soll durch Verkauf von Sparmarken, welche über den Betrag von 10 Pfennigen lauten und welche vom Erwerber auf eine diesem Zweck dienende